

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Brislach

vom 15. April 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3

Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der/die LeiterIn Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.

² Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 4**Aufgaben der Ortsschulpflege**

Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergärten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5**Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6**Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles**§ 7****Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie**

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen erfolgen gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 8**Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen**

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen erfolgen gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 9**Anpassungen
aufgrund der Steuer-
harmonisierung**

Zwecks Beibehaltung des bisherigen Beitragsschlüssels für die Berechnung der Beitragsleistungen der Gemeinde (Anhang) werden für das Jahr 2002 und folgende die Kinderabzüge dem steuerbaren Einkommen wieder aufgerechnet.

C. Schlussbestimmungen**§ 10****Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Juli 1998 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 15. April 1998.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 129 vom 24. August 1998.

**Ergänzungs-
beschluss 1**

§ 9 wurde von der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2001 beschlossen. Eine Genehmigung durch den Kanton ist hierzu ausdrücklich nicht erforderlich.

**Ergänzungs-
beschluss 2**

Die nachfolgende Tabelle der Beitragsleistungen wurde von der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 an die gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragsleistungen angepasst.

Anhang

**Beitragsleistungen der Gemeinde
in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen**

Steuerbares Einkommen	Stufe	Anzahl Kinder und Beiträge in Prozent		
		1	2	3+
– 65000	I	45	55	65
65001 – 80000	II	20	30	40
80001 – 100000	III	10	20	30
über 100000	IV	0	0	0